

BVGer D-1347/2022 vom 15. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1347_2022_d20220315

FR: TAF D-1347/2022 du 15 mars 2022

IT: TAF D-1347/2022 del 15 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung |
Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 15. März 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und das SEM hat der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Auf das Gesuch, der

D-1347/2022 Seite 5 Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Vollzugs hat das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines

zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht ein- getreten, wenn die asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat. Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Durch den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Frei- handelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

E. 5.2.1

Das SEM stellt in der angefochtenen Verfügung fest, dass Deutsch- land ein sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG ist, die Beschwerdeführerin dort als Flüchtling anerkannt ist und Deutschland sich am 16. Februar 2022 bereit erklärt hat, sie zurückzunehmen.

D-1347/2022 Seite 6

E. 5.2.2

Das SEM führt ferner im Wesentlichen aus, die deutsche Polizei habe die Beschwerdeführerin innert fünf Minuten aus der von ihr geschilderten Gefährdungslage befreit und in einem weit entfernten Frauenhaus in D._____ untergebracht, nachdem sie auf ihre Notsituation aufmerksam gemacht worden sei. Es seien weitere Schutzmassnahmen eingeleitet wor- den, indem sie in vier unterschiedliche Frauenhäusern untergebracht wor- den sei, da ihr Vater sie angeblich an ihrem Aufenthaltsort habe ausfindig machen können. Von der Staatsanwaltschaft E._____ sei zudem ein Strafverfahren gegen ihren Vater eingeleitet worden. Die eingereichten Ak- ten und die Aussagen der Beschwerdeführerin würden die Tatsache unter- streichen, dass Deutschland ein demokratischer Rechtsstaat sei, welcher über eine funktionierende Polizeibehörde verfüge, die sowohl als schutz- willig wie auch als schutzfähig gelte. Deutschland habe zudem das spezi- fische Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet und ratifi- ziert (Istanbul-Konvention). Angesichts der ihr in Deutschland als Opfer zur Verfügung gestellten Schutzmassnahmen, bestehe kein Grund, weshalb sie auf den Schutz der Schweiz angewiesen sei. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, hier in der Schweiz jeglichen Kontakt zu meiden aus Angst, dass ihr Vater sie auch hier ausfindig machen könnte. Die Interven- tions- und Schutzmöglichkeiten der Schweizer Behörden seien mit jenen in Deutschland vergleichbar und auch hier bestehe keine hundertprozen- tige Sicherheit, dass sie durch ihren Vater oder Angehörige nicht aufge- spürt werden würde. Sie habe die Möglichkeit, sich gleich nach der Über- stellung bei den deutschen Behörden zu melden, das Aktenzeichen ihres Strafverfolgungsverfahrens gegen ihren Vater anzugeben und erneut um Unterkunft in einer anonymen Schutzeinrichtung zu ersuchen. Sie könnte sich ferner an eine der in Deutschland tätigen Hilfsorganisationen wenden, um zusätzliche Hilfe zu beanspruchen.

E. 5.2.3

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geschilderten gesundheitlichen Situation (in Deutschland wegen Herzproblemen eingesetzter und wegen einer Entzündung wieder entfernter Herzschrittmacher, wegen der Angst vor dem Vater stressbedingte Albträume, Schlafprobleme und Entzündungen im Gesicht) sei nicht davon auszugehen, dass diese die hohe Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle der Überstellung überschreiten würden. Aufgrund ihres Schutzstatus in Deutschland habe die Beschwerdeführerin Zugang zu Unterstützungsleistungen des deutschen Staates sowie zur nationalen staatlichen Gesundheitsvorsorge. Deutschland habe die Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) umge-

D-1347/2022 Seite 7 setzt, welche unter anderem die Ansprüche von Personen mit internationalem Schutzstatus hinsichtlich Sozialleistungen bestimme sowie deren Zugang zu Wohnraum, Beschäftigung sowie medizinischer Versorgung regle. Es könne davon ausgegangen werden, dass die medizinische Grundversorgung in Deutschland sichergestellt sei. Die Beschwerdeführerin sei gemäss ihren Angaben denn auch bereits in Deutschland hospitalisiert und medizinisch behandelt worden. Sie könne sich für die Behandlung ihrer psychischen Probleme sowie möglichen weiteren gesundheitlichen Beschwerden weiterhin an eine Institution in Deutschland wenden. Das SEM trage ihrem aktuellen Gesundheitszustand Rechnung, indem es die deutschen Behörden vor der Überstellung über ihren Gesundheitszustand und die notwendige medizinische Behandlung informiere, sollte sich dies zum Zeitpunkt der Überstellung als notwendig erweisen. Zudem werde das SEM die deutschen Behörden bei der Überstellungsankündigung über ihre Schutzbedürftigkeit informieren.

E. 5.2.4

Die Rechtsvertretung folgerte in der Stellungnahme vom 15. März 2022 aus der Chronologie der von der Beschwerdeführerin geschilderten, durch den Vater und die Geschwister erlittenen Übergriffe, die deutsche Polizei habe keinerlei präventiven Gewaltschutz geleistet, sondern sei nur aktiv geworden, nachdem ihr Vater eine Straftat gegen sie verübt habe. Sie sei folglich vor künftigen Übergriffen nicht ausreichend geschützt. Sie befürchte, dass ihr Vater sie töte und die Polizei erst aufgrund des Tötungsdelikts ihre Arbeit wiederaufnehmen werde. Es sei ihr unter diesen Vorzeichen nicht möglich, in Deutschland ein Leben ohne ständige Furcht vor weiterer Gewalt aufzubauen. Das SEM hält dazu fest, die Angst der Beschwerdeführerin vor ihrem gewalttätigen Vater sei zwar nachvollziehbar und bedauerlich. Wie bereits festgehalten, verfüge Deutschland jedoch über dieselben Schutzmöglichkeiten wie die Schweiz. Dem Schreiben des Frauen- und Kinderschutzhauses Kreis D. _____ vom 3. März 2022 sei zu entnehmen, dass die Polizei ihr zur Namensänderung und Änderung ihres Aussehens geraten habe. Für ihre Sicherheit sei sie unbedingt gehalten, die behördlichen Empfehlungen umzusetzen. Um die Anonymität ihres Aufenthaltsortes zu gewährleisten, wäre auch eine Änderung ihrer Handynummer zu überdenken, einerseits, um keine Drohnachrichten von Verwandten mehr zu erhalten und andererseits auch, um eine Ortung über Ihr Mobiltelefon ausschliessen zu können. Die Beschwerdeführerin könne nach Deutschland zurückkehren, wo sie als Flüchtling anerkannt sei und ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips befürchten zu müssen. Weder die in Deutschland herrschende Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat sprechen.

E. 5.3

In ihrer Eingabe vom 21. März 2022 macht die Beschwerdeführerin geltend, ihr Leben sei in Deutschland in Gefahr und Deutschland könne ihr keinen angemessenen Schutz bieten. Sie bitte deshalb um erneute Prüfung ihres Asylgesuches und allfällige Erteilung von Zweitasyll in der Schweiz. Sie sei in Deutschland durch ihre Familienangehörigen an Leib und Leben gefährdet. Sie habe schon in diversen Frauenhäusern Schutz suchen müssen, sei aber auch dort von ihren Familienangehörigen wieder aufgespürt worden. Diese würden ihr mit Ehrenmord drohen. In der Schweiz sei sie sicher.

E. 5.4.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten, dass Deutschland ein sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG ist, die Beschwerdeführerin dort als Flüchtling anerkannt ist und Deutschland sich am 16. Februar 2022 bereit erklärt hat, sie zurückzunehmen. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid erfüllt.

E. 5.4.2

Ergänzend anzufügen bleibt, dass die Voraussetzungen nach Art. 50 AsylG, welcher unter dem Titel "Zweitasyll" besagt, dass Flüchtlingen, die in einem anderen Staat aufgenommen worden sind, Asyl gewährt werden kann, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhalten, im Falle der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht gegeben sind. Sie hält sich nicht zwei Jahre ununterbrochen in der Schweiz auf und sie verfügt hier über keinen – über ihr Anwesenheitsrecht während des Asylverfahrens gemäss Art. 42 AsylG – hinausgehenden fremdenpolizeirechtlich geregelten ordnungsgemässen Aufenthalt (vgl. dazu auch Art. 36 Abs. 1 und 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]; Urteil des BVGer D-4228/2017 und D-4663/2017 vom 13. Juni 2018 E. 4.2 m.w.H.).

E. 5.4.3

Das SEM ist auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht nicht eingetreten.

E. 6.1

Tritt das SEM auf ein Asylgesuch nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-1347/2022 Seite 9

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 8.2

Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten die Vermutung, dass sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWAL, SR 142.281]). Es obliegt der betroffenen Person, diese beiden Legalvermutungen umzustossen. Damit dies gelingt, hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Einzelfall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4).

D-1347/2022 Seite 10

E. 8.3

Das SEM hat die Vorbringen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung ausführlich gewürdigt und zutreffend dargelegt, weshalb ihre Überstellung nach Deutschland völkerrechtlich zulässig und zumutbar ist. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann im Rahmen der vorliegend summarisch zu haltenden Begründung (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG) vollumfänglich auf die detaillierten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und die vorstehenden Erwägungen 5.2.2 – 5.2.4 verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in ihrer Eingabe vom 21. März 2022 darauf, ihre im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen in geraffter Form zu wiederholen (vgl. E. 5.3). Damit gelingt es ihr nicht, die in Art. 6a AsylG und Art. 83 Abs. 5 AIG enthaltenen Legalvermutungen umzustossen. Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG), nachdem die deutschen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt haben.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 10.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-1347/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.